
Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Volksschule (VVzVSV) ¹

(Vom 14. Juni 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 21, 25, 29, 32, 59, 68 der Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005,²

beschliesst:

I. Volksschule**§ 1** Klassengrösse

¹ Es gelten folgende Richtzahlen für die Klassengrössen:

a) Kindergarten	25
b) Primarschule	25
c) Einführungs-klasse	14
d) Besondere Klasse (Kleinklasse, Lerngruppe)	14
e) Dreiteilige Sekundarstufe I	
– Sekundarschule	25
– Realschule	25
– Besondere Klasse (Werkschule, Lerngruppe)	14
f) Kooperative Sekundarstufe I	
– Höhere Ansprüche	25
– Mittlere Ansprüche	25
– Besondere Klasse (Grundansprüche, Lerngruppe)	14
g) Sonderschulen	7

² Im Technischen Gestalten erfolgt der Unterricht in der Regel in gemischten Halbklassen, für welche die Richtzahl 14 gilt. Für den Hauswirtschaftsunterricht gilt die Richtzahl 16.

³ Werden die Richtzahlen während mehr als einem Jahr überschritten oder um mehr als 50 % unterschritten, so ist beim Erziehungsdepartement eine Genehmigung zur Führung dieser Klassen einzuholen.

§ 2 Schulorte der Sekundarstufe I

¹ Die Sekundarstufe I wird in regionalen Mittelpunktschulen an folgenden Schulorten geführt:

- im Bezirk Schwyz: Schwyz, Oberarth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen und Unteriberg;
- im Bezirk Gersau: Gersau (die erste und zweite Klasse);
- im Bezirk March: Lachen, Siebnen und Buttikon;
- im Bezirk Einsiedeln: Einsiedeln;
- im Bezirk Küssnacht: Küssnacht;
- im Bezirk Höfe: Wollerau, Freienbach und Pfäffikon.

² Bei ausgewiesenem Bedürfnis kann, unter Berücksichtigung des Verfahrens nach § 21 Abs. 3 der Verordnung über die Volksschule, der Regierungsrat weitere Schulorte festlegen.

§ 3 Schülerpauschale

¹ Für die Festsetzung des jährlichen Pauschalbeitrages pro Schulkind ist die Anzahl Schülerinnen und Schüler am Stichtag gemäss kantonaler Schulstatistik massgebend.

² Der Pauschalbeitrag wird dem öffentlichen Schulträger ausgerichtet:

- pro Schulkind, das den Unterricht beim öffentlichen Schulträger besucht und für das kein anderer öffentlicher Schulträger Schulgeld leistet;
- pro Schulkind, das bei einem anderen öffentlichen Schulträger den Unterricht oder eine öffentlich anerkannte Sonderklasse besucht und für das der entlastete Schulträger ein Schulgeld leistet.

§ 4 Spitalschulung, Einzelunterricht

¹ Der Schulträger übernimmt die Kosten für den Unterricht, den ein Kind auf Grund eines Spital- oder Klinikaufenthalts in einer solchen Institution erhält. Der Schulrat hat vorgängig eine Kostengutsprache zu erteilen.

² Für Kinder der Primarstufe und Sekundarstufe I, die die öffentliche Schule aus gesundheitlichen Gründen und gemäss ärztlicher Bestätigung mehr als vier Wochen nicht besuchen können, organisiert der Schulträger angemessenen Unterricht und übernimmt Kosten, die höchstens dem Doppelten des gewichteten Durchschnittswertes der Kosten pro Schulkind nach Gemeindefinanzstatistik entsprechen.

II. Sonderpädagogisches Angebot der Schulträger

§ 5 Arten a) Integrative Förderung

Zur integrativen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden folgende Massnahmen eingesetzt:

- a) heilpädagogischer Unterricht in Schulklassen;
- b) heilpädagogischer Lerngruppenunterricht;
- c) Einzelförderung.

§ 6 b) Therapie

Für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogisch-therapeutischen Bedürfnissen können die Schulträger Psychomotoriktherapie anbieten.

§ 7 c) Besondere Klassen

¹ Die Schulträger können verschiedene Formen von besonderen Klassen führen:

- a) Kleinklasse zur Förderung von Kindern mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten;
- b) Kleinklasse zur Förderung von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten;
- c) Kleinklasse zur Förderung und Integration fremdsprachiger Kinder;
- d) spezielle Lerngruppen.

² Auf der Sekundarstufe I werden die besonderen Klassen als Werkschule oder Stammklasse mit Grundansprüchen bezeichnet.

§ 8 Umfang

¹ Die Schulträger haben für das Sonderpädagogische Angebot Pensenpools bereitzustellen, welche der Gemeinde- oder Bezirksrat auf Antrag des Schulrates festlegt.

² Für die integrative Förderung und die besonderen Klassen gemäss § 7 Bst. a, b und d sind pro Schulkind minimal 0.13 und maximal 0.21 Lektionen für den Pensenpool bereitzustellen.

³ Für die Psychomotoriktherapie können pro Schulkind maximal 0.03 Lektionen für den Pensenpool bereitgestellt werden.

⁴ Fremdsprachige Schulkinder haben Anspruch auf Förderung in der Unterrichtssprache, sofern sie dem Unterricht nicht zu folgen vermögen. Für die besonderen Klassen zur Förderung und Integration fremdsprachiger Kinder sind pro Schulkind maximal 0.08 Lektionen für den Pensenpool bereitzustellen.

⁵ Das Amt für Volksschulen kann auf ein begründetes Gesuch hin Abweichungen vom Umfang der Pensenpools gemäss Abs. 2 bis 4 genehmigen.

⁶ Die Schulleitung kontrolliert die Einhaltung des Umfanges der festgelegten Förderangebote und prüft die angeordneten Massnahmen auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit.

§ 9 Zuweisung

a) Integrative Förderung und besondere Klassen

¹ Die Zuweisung in die integrative Förderung oder in eine besondere Klasse erfolgt durch die Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrperson und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

² Falls über die integrative Förderung oder den Besuch einer besonderen Klasse mit den Erziehungsberechtigten keine Einigung zustande kommt, entscheidet der Schulrat gestützt auf eine Abklärung des schulpsychologischen Beratungsdienstes und den Bericht der Klassenlehrperson.

§ 10 b) Psychomotoriktherapie

¹ Die Zuweisung in die Psychomotoriktherapie erfolgt durch die Schulleitung nach Abklärung durch die zuständige Fachperson und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. Es kann zusätzlich eine ärztliche Begutachtung verlangt werden.

² Die Klassenlehrperson oder der schulpsychologische Beratungsdienst können im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten Antrag auf Therapiezuweisung bei der Schulleitung stellen.

³ Falls mit den Erziehungsberechtigten über die Psychomotoriktherapie keine Einigung zustande kommt, entscheidet der Schulrat.

III. Sonderschulung

§ 11 Verfahren a) Abklärung

¹ Die im Zusammenhang mit einer Sonderschulung notwendigen Abklärungen führt der Dienst für Sonderschulung durch. Er schlägt die notwendigen sonderschulischen Massnahmen vor.

² Die im Zusammenhang mit einer Sprachheilschulung notwendigen Abklärungen führt der Logopädische Dienst durch. Er schlägt die notwendigen Massnahmen vor.

§ 12 b) Zuweisung

¹ Das Amt für Schuldienste entscheidet über die Zuweisung in eine Sonderschule oder über sonderschulische Massnahmen nach Anhören des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten sowie gestützt auf den Antrag des Dienstes für Sonderschulung.

² Die Zuweisung in eine Sprachheilschule erfolgt durch das Amt für Schuldienste nach Anhören des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten sowie gestützt auf den Antrag des Logopädischen Dienstes.

³ Das Amt für Schuldienste legt den Durchführungsort nach Anhören der Erziehungsberechtigten und des Schulträgers fest.

⁴ Es entscheidet im gleichen Verfahren über die Aufhebung der Sonderschulung oder der sonderschulischen Massnahmen und kann in diesen Fällen nach Anhören des Schulträgers die Zuweisung in eine besondere Klasse direkt vornehmen.

§ 13 Finanzierung a) Heilpädagogische Früherziehung

Der Regierungsrat kann zur Sicherung der heilpädagogischen Früherziehung Leistungsvereinbarungen mit Frühberatungs- und Therapiestellen abschliessen.

§ 14 b) Gemeindebeitrag

Der Regierungsrat legt jährlich für das kommende Rechnungsjahr die notwendigen Bemessungsgrundlagen fest.

§ 15 c) Beitrag der Erziehungsberechtigten

¹ Bei Sonderschulung in einer Tagesschule oder in einem Internat leisten die Erziehungsberechtigten einen Beitrag, der sich an den durchschnittlichen Aufwendungen einer Familie für die Verpflegung und Unterkunft eines Kindes orientiert.

² Der Beitrag beträgt pro Jahr bei interner Schulung Fr. 2 700.-- und bei externer Schulung Fr. 1 000.--.

³ Wenn ein Kind nicht das ganze Schuljahr in einer Sonderschule verbringt, wird der jährliche Beitrag anteilmässig nach Schulwochen berechnet.

§ 16 d) Mehrkosten

Erziehungsberechtigte haben die Mehrkosten der Sonderschulung zu übernehmen, die sich ergeben, wenn

- sie eine andere Institution der vom zuständigen Amt festgelegten vorziehen;
- sie eine Heimplatzierung dem externen Besuch einer Sonderschule oder der Durchführung von ambulanten Massnahmen vorziehen.

§ 17 Kantonale Sonderschulen

a) Schulorte

Der Kanton führt folgende Sonderschulen als unselbstständig öffentlich-rechtliche Anstalten:

- heilpädagogische Tagesschule in Schwyz;
- heilpädagogische Tagesschule in Freienbach.

§ 18 b) Schulrat

¹ Für die kantonalen Sonderschulen wird ein Schulrat eingesetzt, dem mindestens fünf Mitglieder angehören. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Amtes für Schuldienste präsidiert den Schulrat.

² Der Schulrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- langfristige Planung der Schulen;
- Prüfung des Budgetentwurfs der Schulleitung und der Rechnung;
- Vorbereitung der Anstellung der Schulleitung;
- Entscheid über die Leitbilder;
- Entscheid über die Organisationsstatute;
- Entscheid über die Qualitätskonzepte.

§ 19 c) Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist für die pädagogische, administrative und personelle Leitung und Führung der Schule verantwortlich. Ihr obliegen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Umsetzung des Bildungs- sowie des Leistungsauftrags;
- Weiterentwickeln des Schulkonzepts;
- Vorbereiten der langfristigen Planung der Schule;
- Verwaltung der zugeteilten finanziellen Mittel;
- Anstellung der Lehrpersonen und Fachpersonen im Rahmen des bewilligten Stellenplans;
- Umsetzung des Qualitätskonzepts, insbesondere Beurteilung der Lehrpersonen sowie Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen;
- Zusammenarbeit mit den anderen kantonalen Sonderschulen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Sonderpädagogisches Angebot

¹ Die Schulträger haben innert drei Jahren den Pensenpool für die integrative Förderung gemäss § 8 Abs. 2 einzuführen und die entsprechenden Lektionen bereitzustellen.

² Bis zur Integration der Legasthenie- und Dyskalkulietherapie in die integrative Förderung der Schulträger (ab Schuljahr 2010/2011) betragen die Faktoren für die integrative Förderung in Abweichung von § 8 Abs. 2 minimal 0.12 und maximal 0.2 Lektionen.

§ 21 Amtsdauer

Die Amtsdauer der nach bisherigem Recht bestellten Schulkommissionen der Heilpädagogischen Tagesschulen Innerschwyz und Ausserschwyz endet per 31. Juli 2006.

§ 22 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses werden der Regierungsratsbeschluss betreffend den Vollzug der Verordnung über die Volksschulen (Volksschul-Statut) vom 18. Februar 1974³ und die Verordnung über die Verteilung der Kosten der Sonderschulung vom 21. April 1998⁴ aufgehoben.

² Die Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 10. Dezember 2002⁵ wird wie folgt geändert:

§ 8a Weiterbildung

¹ Eine Lehrperson hat bei einem Vollpensum durchschnittlich fünf Kurstage Weiterbildung pro Jahr zu besuchen.

² Im Rahmen der Weiterbildung richtet der Kanton pro Kurstag und teilnehmende Lehrperson einen Beitrag aus. Deckt dieser die Kurskosten nicht, hat die Lehrperson die Mehrkosten zu übernehmen.

³ Die Kurskosten der vom Erziehungsrat obligatorisch erklärten Weiterbildungskurse und der Intensivweiterbildung trägt der Kanton.

⁴ Die Kursspesen tragen die teilnehmenden Lehrpersonen.

§ 8b Zusatzausbildung

¹ Der Kanton übernimmt bei Zusatzausbildungen von Lehrkräften das Schulgeld gemäss den geltenden Bestimmungen des entsprechenden Schulgeldabkommens oder Konkordates, dem er beigetreten ist.

² An den Schulkosten für Zusatzausbildungen, die nicht Bestandteil eines Schulgeldabkommens oder Konkordates sind, kann sich der Kanton zu höchstens einem Drittel beteiligen, sofern der Schulträger gleich hohe Beiträge leistet.

§ 23 Veröffentlichung, Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2006 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Kurt Zibung
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 611.211.

² SRSZ 611.210.

³ GS 16-375.

⁴ GS 19-304.

⁵ GS 20-319.